



**Datenschutzhinweise des Landesamtes für Zentrale Dienste,
Abteilung C – Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)**

Inhalt

1	Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/ r.....	2
2	Bezüge für Beamte und Richter.....	3
2.1	Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage.....	3
2.2	Kategorien von Empfängern.....	3
2.3	Aufbewahrung.....	4
3	Bezüge für Arbeitnehmer und Auszubildende	5
3.1	Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage.....	5
3.2	Kategorien von Empfängern.....	5
3.3	Aufbewahrung.....	6
4	Bezüge für Versorgungsberechtigte	7
4.1	Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage.....	7
4.2	Kategorien von Empfängern.....	8
4.3	Aufbewahrung.....	8
4.4	Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage.....	9
4.5	Kategorien von Empfängern.....	9
4.6	Aufbewahrung.....	10
5	Ihre Rechte	11
6	Zuständige Aufsichtsbehörde.....	11

1 Verantwortliche Stelle und Datenschutzbeauftragte/ r

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist dem Landesamt für Zentrale Dienste, Abteilung C Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS) ein wichtiges Anliegen.

Für die Verarbeitung Ihrer Daten verantwortliche Stelle:

Landesamt für Zentrale Dienste
Abteilung C, Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken
Email: zbs@lzd.saarland.de
Telefon: 0681/501-6610

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und von Daten, die nicht bei der betroffenen Person nach Art. 14 DSGVO erhoben wurden) geben.

Sie erreichen unsere Datenschutzbeauftragte unter:

Datenschutzbeauftragte Landesamt für Zentrale Dienste
Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken
Email: Datenschutz-LZD@finanzen.saarland.de
Telefon: 0681/501-2428

Die ZBS ist zuständig für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Beamte und Richter, Arbeitnehmer und zur Ausbildung Beschäftigte sowie für Versorgungsberechtigte des Saarlandes und deren Hinterbliebene.

2 Bezüge für Beamte und Richter

2.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Beamte und Richter des Saarlandes verarbeitet die ZBS insbesondere folgende für die Zahlung der Bezüge notwendige Daten:

Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adressdaten, Dienstlicher Werdegang, Kontodaten, Besoldungsgruppe, Zulagen, Angaben zu Ehegatten, Angaben zu Kindern, Angaben zum Familienstand, Steuermerkmale, Krankenversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen / Pfändungen, Kindergeldrelevante Daten

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich.

Als Beamter unterliegen Sie einer Mitwirkungspflicht im Besoldungs- / Beihilfe- und Versorgungsverfahren als Auskonkretisierung Ihrer allgemeinen Treuepflicht abgeleitet aus Art. 33 Abs.5 GG. Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann die ZBS diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 22 Saarländisches Datenschutzgesetz
- § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Zentrale Dienste (LAmtZDG SL 2006)
- Saarländisches Besoldungsgesetz
- Saarländisches Beamtengesetz
- Saarländisches Ministergesetz
- Einkommensteuergesetz
- Vermögensbildungsgesetz
- Zivilprozessordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

2.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb der ZBS erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung dem Landeszentrum für Datenverarbeitung Baden-Württemberg (LZfD BW)
- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- eventuelle Gläubiger
- Kreditinstitute im Zusammenhang mit vermögensbildenden Anlagen.

2.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 101 Saarländisches Beamtengesetz und § 71 Saarländische Landeshaushaltsordnung in den jeweils geltenden Fassungen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit die ZBS verpflichtet ist gespeicherte personenbezogene Unterlagen aufgrund einer Rechtsvorschrift einem Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind (vgl. § 24 Saarländisches Datenschutzgesetz).

3 Bezüge für Arbeitnehmer und Auszubildende

3.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Arbeitnehmer und zur Ausbildung beim Bundesland Saarland Beschäftigte verarbeitet die ZBS insbesondere folgende für die Zahlung der Bezüge notwendige Daten:

Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adressdaten, Dienstlicher Werdegang, Kontodaten, Entgeltgruppe, Angaben zu Ehegatten, Angaben zu Kindern, Angaben zum Familienstand, Steuermerkmale, Sozialversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen/Pfändungen, Renten, Kindergeldrelevante Daten, Zusatzversorgung, Zulagen

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich.

Als Beschäftigter sind Sie aufgrund der arbeitsvertraglichen und tarifvertraglichen Regelungen zur Mitwirkung verpflichtet. Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann die ZBS diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 22 Saarländisches Datenschutzgesetz
- § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Zentrale Dienste (LAmtZDG SL 2006)
- Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)
- Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI)
- Einkommensteuergesetz
- Vermögensbildungsgesetz
- Zivilprozessordnung
- tarifliche Vereinbarungen

in den jeweils geltenden Fassungen.

3.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb der ZBS erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung dem Landeszentrum für Datenverarbeitung Baden-Württemberg (LZfD BW)
- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Sozialversicherungsträger
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Zusatzversorgungskassen
- eventuelle Gläubiger
- Kreditinstitute im Zusammenhang mit vermögensbildenden Anlagen.

3.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 71 Saarländische Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit die ZBS verpflichtet ist, gespeicherte personenbezogene Unterlagen aufgrund einer Rechtsvorschrift einem Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind (vgl. § 24 Saarländisches Datenschutzgesetz).

4 Bezüge für Versorgungsberechtigte

4.1 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Zur Festsetzung, Anordnung und Abrechnung von Bezügen und sonstigen Geldleistungen für Versorgungsberechtigte des Saarlandes und deren Hinterbliebene verarbeitet die ZBS insbesondere folgende für die Zahlung der Versorgungsbezüge sowie des Sterbegeldes notwendige Daten:

Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adressdaten, Dienstlicher Werdegang, Kontodaten, Besoldungsgruppe, Zulagen, Angaben zu Ehegatten, Angaben zu Kindern, Angaben zum Familienstand, Steuermerkmale, Krankenversicherung, Vermögenswirksame Leistungen, Abtretungen/Pfändungen, Daten des Versorgungsurhebers, Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, Doppelversorgungen, Renten, Versorgungsausgleich, Kindergeldrelevante Daten

Ihre Daten werden bei Ihnen, Ihrer letzten Personal verwaltenden Dienststelle, der Deutschen Rentenversicherung, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Ihrer Familienkasse sowie bei dem Bundeszentralamt für Steuern erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich.

Als Beamter unterliegen Sie einer Mitwirkungspflicht im Besoldungs- / Beihilfe- und Versorgungsverfahren als Auskonkretisierung Ihrer allgemeinen Treuepflicht abgeleitet aus Art. 33 Abs.5 GG. Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann die ZBS diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 22 Saarländisches Datenschutzgesetz
- § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Zentrale Dienste (LAmtZDG SL 2006)
- Saarländisches Besoldungsgesetz
- Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz
- Saarländisches Ministergesetz
- Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch (SGB V)
- Sozialgesetzbuch - Sechstes Buch (SGB VI)
- Sozialgesetzbuch - Elftes Buch (SGB XI)
- Einkommensteuergesetz
- Zivilprozessordnung

in den jeweils geltenden Fassungen.

4.2 Kategorien von Empfängern

Innerhalb der ZBS erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung dem Landeszentrum für Datenverarbeitung Baden-Württemberg (LZfD BW)
- Finanzbehörden
- Familienkasse
- Sozialversicherungsträger
- Gerichte
- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- eventuelle Gläubiger.

4.3 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 101 Saarländisches Beamtengesetz und § 71 Saarländische Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit die ZBS verpflichtet ist, gespeicherte personenbezogene Unterlagen aufgrund einer Rechtsvorschrift einem Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind (vgl. § 24 Saarländisches Datenschutzgesetz).

Beihilfe für Beihilfeberechtigte

4.4 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

Zur Festsetzung und Abrechnung von Beihilfe für Beihilfeberechtigte des Saarlandes verarbeitet die ZBS insbesondere folgende für die Zahlung der Beihilfe notwendige Daten: Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adressdaten, Dienstlicher Werdegang, Kontodaten, Besoldungsgruppe, Angaben zu Ehegatten, Angaben zu Kindern, Angaben zum Familienstand, Krankenversicherung, Erwerbs- und Erwerbseinkommen, Renten, Diagnosen, Behandlungskosten

Ihre Daten werden bei Ihnen und Ihrer letzten zuständigen Personal verwaltenden Dienststelle erhoben.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich.

Als Beamter unterliegen Sie einer Mitwirkungspflicht im Besoldungs- / Beihilfe- und Versorgungsverfahren als Auskonkretisierung Ihrer allgemeinen Treuepflicht abgeleitet aus Art. 33 Abs.5 GG. Werden die genannten personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt bzw. kann die ZBS diese nicht erheben, können gegebenenfalls die einzelnen beschriebenen Zwecke nicht erreicht werden.

Die Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind:

- Artikel 6 Abs. 1 Buchstaben c und e DSGVO in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO in Verbindung mit § 22 Saarländisches Datenschutzgesetz
- § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Zentrale Dienste (LAmtZDG SL 2006)
- Saarländisches Besoldungsgesetz
- Saarländische Beihilfeverordnung
- Saarländisches Beamtenversorgungsgesetz

in den jeweils geltenden Fassungen.

4.5 Kategorien von Empfängern

Innerhalb der ZBS erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und vertraglichen Pflichten brauchen. Die personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an folgende Stellen übermittelt, wenn dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke erforderlich ist und wenn gesetzliche Bestimmungen dies erlauben oder gebieten:

- im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung dem Landeszentrum für Datenverarbeitung Baden-Württemberg (LZfD BW)
- Gerichte

- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
- Kostenerstattende Stellen.

4.6 Aufbewahrung

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 101 Saarländisches Beamtenengesetz und § 71 Saarländische Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Soweit die ZBS verpflichtet ist, gespeicherte personenbezogene Unterlagen aufgrund einer Rechtsvorschrift einem Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung oder Vernichtung personenbezogener Daten erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind (vgl. § 24 Saarländisches Datenschutzgesetz).

5 Ihre Rechte

Nach der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten, steht Ihnen ein Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DS-GVO) zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landesamt für Zentrale Dienste, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden

6 Zuständige Aufsichtsbehörde

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken
Telefon: (0681) 94781-0
Telefax: (0681) 94781-29
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de